

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Andre Meister c/o netzpolitik.org Schönhauser Allee 6/7 10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1980

FAX +49 (0)30 18 681-55038

BEARBEITET VON OAR'N Felchner

E-MAIL ZI4@bmi.bund.de INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 4. Juni 2013 Az ZI4-13002/4#76

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz

HIER Dokument zu Verhandlungen mit Elamann/Gamma

BEZUG Ihre E-Mail vom 02. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Meister,

mit o. a. E-Mail konkretisieren Sie Ihren IFG-Antrag vom 27. März 2013 dahingehend, dass Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetztes (IFG) um die Übersendung einer Sachstandsmitteilung des BMI zu den Vertragsverhandlungen mit Elaman/Gamma bitten.

Zum Stand des Verfahrens für die Beschaffung einer Software zum Zwecke der Quellen-TKÜ hat BMI

- 1. mit Schreiben vom 11. Februar 2013 dem Haushaltsauschuss des Deutschen Bundestages berichtet,
- 2. im Rahmen der Beantwortung der mündlichen Frage des MdB Andrei Hunko am 15. Mai 2013 Stellung genommen.



SEITE 2 VON 3

Zu 1:

Der Zugang zu dem Bericht an den Haushaltsausschuss wird gemäß § 3 Nr. 4 i.V.m. § 3 Nr. 1c IFG abgelehnt.

Der dem Haushaltsauschuss übermittelte Bericht wurde vom BMI als "VS – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Die in dem Bericht enthaltenen Informationen sind als "geheimzuhaltende Tatsache" im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlusssachenanweisung (VSA) einzustufen. Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Dieser Ausnahmetatbestand liegt aufgrund der Einstufung der Antwort als "VS – Nur für den Dienstgebrauch" gemäß SÜG in Verbindung mit der VSA vor. Die Einstufung als Verschlusssache wurde aus Anlass des IFG-Antrags nochmals überprüft, sie wird aufrecht erhalten.

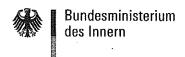
Nach § 3 Nr. 1 c) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang ebenfalls nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben kann.

Die Kenntnisnahme von Einzelheiten zu den technischen Fähigkeiten der Bundesbehörden könnte sich nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf den Modus Operandi und die Fähigkeiten der Behörden des Bundes ziehen. Im Ergebnis würde dadurch die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden und mithin die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt bzw. gefährdet.

Zu 2:

Die Antwort der Bundesregierung auf die o. g. mündliche Frage kann dem Plenarprotokoll 17/239 entnommen werden.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.



SEITE 3 VON 3

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin. Eine einfache E-Mail genügt der Schriftform nicht.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Menz